

§ 352b GewO 1994 Datenverarbeitung

GewO 1994 - Gewerbeordnung 1994

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.12.2025

§ 352b.

Die Meisterprüfungsstellen sind zur Verarbeitung der nachstehenden personenbezogenen Daten sowie zu deren Übermittlung an die jeweiligen Oberbehörden ermächtigt, soweit die Verarbeitung Voraussetzung zur Durchführung der Verwaltungsverfahren sowie zur Erstellung von Statistiken über die abgelegten Prüfungen ist:

1. 1.Name (Vorname, Familienname, Nachname),
2. 2.bereichsspezifisches Personenkennzeichen „Bildung und Forschung“ (bPK-BF) gemäß Teil 1 der Anlage zu § 3 Abs. 1 E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung – E-Gov-BerAbgrV, BGBl. II Nr. 289/2004, in der jeweils geltenden Fassung,
3. 3.Geburtsdatum,
4. 4.Sozialversicherungsnummer,
5. 5.Geschlecht,
6. 6.Staatsangehörigkeit, Aufenthalts- und Arbeitsberechtigungen,
7. 7.Adresse des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes,
8. 8.Tелефonnummer, E-Mail-Adresse,
9. 9.Beruf,
10. 10.Ergebnis der Prüfung.

In Kraft seit 25.05.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at